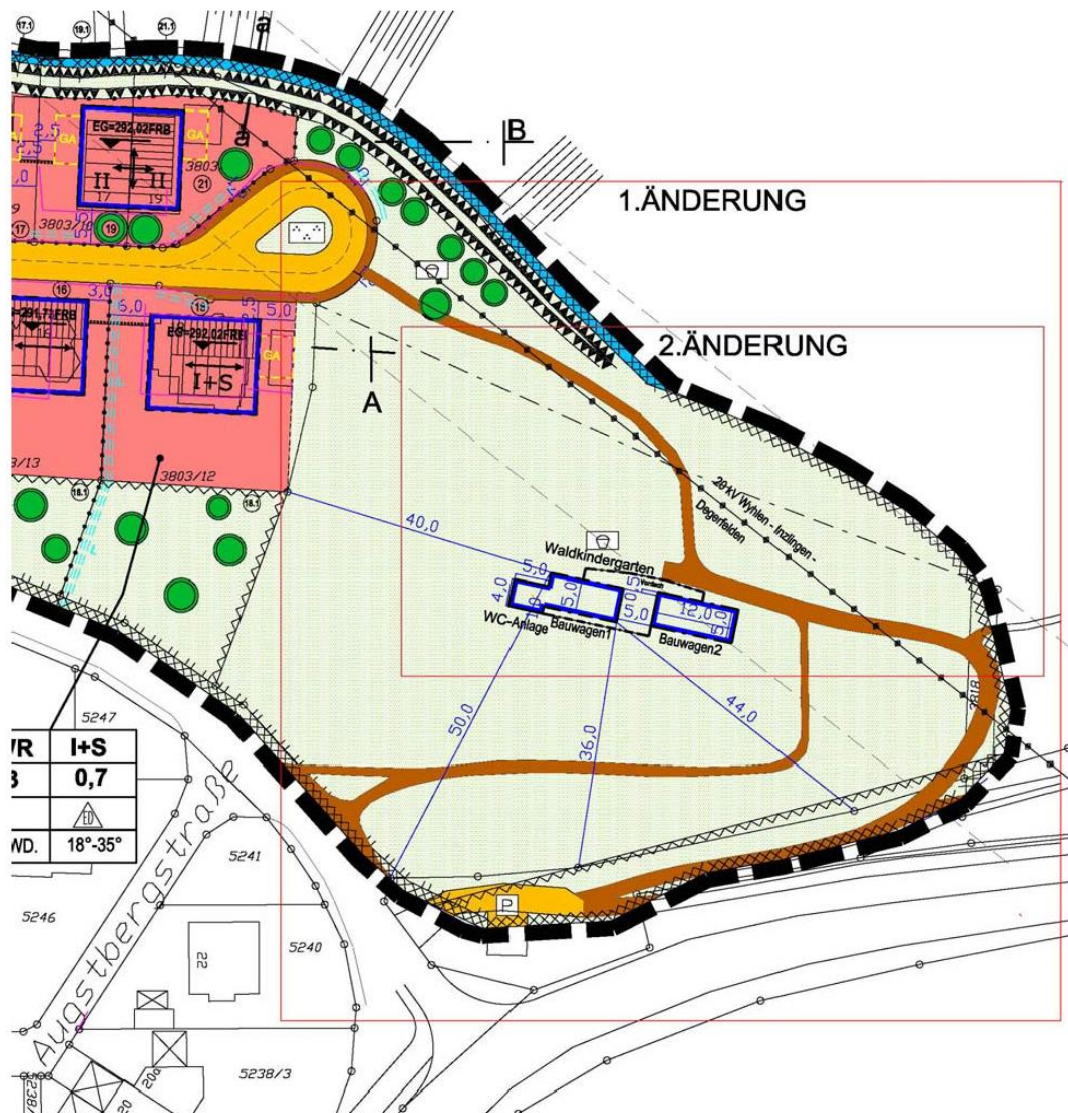


Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Buttenhalden“, Gemarkung Wyhlen

Der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Buttenhalden“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2021.



Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann mit den örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Bauamt, Zimmer 2.04, Rheinfelder Straße 19 Ortsteil Wyhlen während den üblichen Dienststunden werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-bedingten Schließung der Rathäuser ist vorab ein Termin unter Tel. 07624/32-0 zu vereinbaren. Beim Termin ist dann die Klingel am Hintereingang des Gebäudes Rheinfelder Straße 19 (Parkplatz) zu betätigen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren

Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, nach § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 GemO nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann nach § 4 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 GemO auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grenzach-Wyhlen, den 09. April 2021

Dr. Tobias Benz, Bürgermeister

